Pfetzerzunft
Zollhaus-Randen e.V.

Satzung der Pfetzerzunft Zollhaus - Randen e. V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen Pfetzerzunft Zollhaus–Randen e. V.

1.2 Er hat seinen Sitz in Blumberg - Zollhaus

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen unter der Nummer VR 263 (Registergericht) eingetragen.

1.4 Die Pfetzerzunft Zollhaus – Randen e. V. (im folgenden PZ genannt)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die PZ mit Sitz in Blumberg Zollhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
   Zweck des Vereins ist die unmittelbare und ausschließliche Förderung und Pflege des heimischen Fastnachtsbrauchtums unserer Landschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, die die örtlich gewachsenen Fastnachtsbräuche pflegen, sowie durch die Teilnahme an Umzügen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Auslagen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung der PZ fällt das gesamte Bar – und Sachvermögen an eine in Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu bestimmende gemeinnützige Organisation oder Körperschaft mit der Bestimmung, dieses sich einem wieder bildenden Nachfolgeverein, welcher die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt, mit Zins und Zinseszins zurückzugeben. Das übertragene Vermögen ist vom gemeinnützigen Empfänger ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

7. Wird innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren kein Nachfolgeverein im Sinne von Abschnitt 6 gefunden, so fällt das gesamte Bar- und Sachvermögen an die Stadt Blumberg; diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege des heimischen Fastnachtsbrauchtums zu verwenden

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der PZ kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.

3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand *nicht* verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes;

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3 Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.

5.4 Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.

5.5 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogenen Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert und an Dritte (z.B. Kreditinstitute) weitergegeben werden, die die übermittelten Daten ausschließlich für die zuvor mit den Dienstleistern vereinbarten Aufgaben benutzen dürfen.

§ 6 Organe der Pfetzerzunft (PZ)

6.1 Die Organe der PZ sind

a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

7.1 Den geschäftsführenden Vorstand der PZ bilden:

- das Leitungsteam, bestehend aus bis zu 3 Personen
- der Kassierer (Säckelmeister)
- der Schriftführer (Zunftschreiber)

7.2 Die PZ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

7.3 Für Rechtsgeschäfte eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes mit mehr als 1500,- Euro bedarf es der Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes.

7.4 Die Zusammensetzung des Zunftrats (erweiterter Vorstand) regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der PZ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen;

b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ;

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

9.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

9.2 Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen sind. Die Einladungen zu Vorstandsitzungen erfolgen form- und fristlos.

10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

10.3 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern notwendig.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird in der Zeit zwischen Aschermittwoch und Ende April stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Leitungsteam oder einem anderen Vorstandsmitglied.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der PZ. Die Mitgliederversammlung tagt in jährlichem Turnus. Die Einladung zur Mitgliederversammlung beinhaltet Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und ist mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Stadt Blumberg in „Blumberg Aktuell“ bekannt zu machen. Auswärtige Mitglieder werden per Post oder E-Mail eingeladen.

11.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Geschäftsberichte des Leitungsteams

b) den Kassenbericht

c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

d) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

e) den Zunftrat, näheres regelt die Geschäftsordnung

f) Anträge des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung

g) die Änderung der Satzung

h) die Auflösung der PZ

i) die Verabschiedung der Geschäftsordnung

11.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der

Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

12.1 Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind in allen Angelegenheiten der PZ stimmberechtigt.

12.2 In den geschäftsführenden Vorstand der PZ sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14.2 Sofern von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

14.3 Die Auflösung der PZ ist dem Amtsgericht Donaueschingen (Registergericht) anzuzeigen.